

► Arbeitslohn

Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines Hochschulprofessors

| Ein Forschungspreisgeld, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen. Das hat das FG Münster klargestellt und der Meinung des Professors eine Absage erteilt. |

Der Professor hatte eingewandt, dass der Erhalt des Forschungspreises nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, weil die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei. Dem konnte sich das FG Münster nicht anschließen: Auch Preise und die damit verbundene Dotation führten zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwendung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts habe. Als privat veranlasst seien dagegen Preise zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen würden. Im Urteilsfall stelle sich der Erhalt des Preisgelds im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft als Professor bei der Hochschule dar, weil Forschung und Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehörten. Damit bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dessen Dienstverhältnis (FG Münster, Urteil vom 16.03.2022, Az. 13 K 1398/20 E, Abruf-Nr. 228960).

FG Münster plädiert auf Steuerpflicht und liefert Argumente

► Betriebsprüfung

Führung digitaler Unterlagen: An wen geht Befreiungsantrag?

| Ein Leser fragt: Für die Betriebsprüfung der Sozialversicherung sind die Unterlagen seit 01.01.2022 elektronisch zu führen. Unternehmen können sich bis 31.12.2026 auf Antrag noch befreien lassen. An wen ist der Befreiungsantrag zu stellen? |

Antwort | Den Antrag auf Befreiung von der Führung elektronischer Unterlagen können Unternehmen bei der Deutschen Rentenversicherung formlos stellen. Wer zuständig ist, hängt davon ab, welcher Rentenversicherungsträger die letzte Prüfmitteilung oder den letzten Prüfbescheid erlassen hat.

- Wurde das Unternehmen bei der letzten Betriebsprüfung von der Deutschen Rentenversicherung Bund geprüft, ist sie für den Antrag zuständig.
- Fand die Sozialversicherungsprüfung durch einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, z. B. Mitteldeutschland, Nordbayern, statt, so ist dieser für den formlosen Antrag auf Befreiung zuständig.
- Fand im Unternehmen noch keine Sozialversicherungsprüfung statt, richtet sich die Zuständigkeit nach der letzten Ziffer der achtstelligen Betriebsnummer für das Unternehmen.
 - Bei „0“ bis „4“ ist es die Deutsche Rentenversicherung Bund.
 - Bei „5“ bis „9“ ist es der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, z. B. Baden-Württemberg, Hessen oder Nord.

Leser fragen - LGP antwortet